



# Der Konzernrückhalt



## Einordnung

**Dealing at Arm's Length-Grundsatz:** Vergleich mit der Transaktion unter fremden Dritten

### Dritter...

Im System der Korrektornormen des Dealing at Arm's Length:

§ 1 Abs. 1 AStG: Verrechnungspreise bei Auslands-Nahestehenden als gesetzliches Vorbild

Verdeckte Gewinnausschüttung, § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG: Der ordentliche gewissenhafte Geschäftsleiter vs. betriebliche Veranlassung

Teilwertabschreibung, § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG, § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG bei Darlehensgewährung durch fremden Dritten

Art. 9 OECD-MA: Hypothese voneinander unabhängiger Unternehmen

### Fremder...

abgekoppelt vom Nahestehen als Tatbestandsvoraussetzung;  
 Voneinander Unabhängige  
 Unter gleichen / ähnlichen Bedingungen (Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 AStG a.E.)

### Transaktion...

≠ Vorteilsausgleich:  
 Ausgleich durch Vorteil aus einem anderen Geschäft

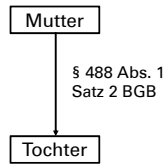
Hierbei sind **Effekte aus der bloßen Eingliederung in den Konzern (Konzernrückhalt)** aus dem Fremdvergleich herauszurechnen

Soweit **kein Konzernrückhalt** gegeben, sind Effekte mit dem Drittfall zu verrechnen

Bspw. im Paradedfall des unbesicherten Downstream-Darlehens: **INWIEWEIT besteht Vergleichbarkeit mit einer „echten“ Dritthaftungs-Sicherheit, und damit Konzernrückhalt?**



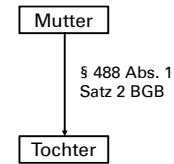
**BFH, Urteil v. 21.12.1994 – I R 65/94:**



Bei gesellschaftsrechtlicher Durchsetzungsmacht nach Hilfsüberlegung: Es soll nicht im Konzern Rechtliches vereinbart werden müssen, was bereits gesellschaftsrechtlich durchsetzbar ist

- Perspektive der Mutter „als **Gläubigerin**“
- Sicherungscharakter liegt im Zugriff auf Bonität der Tochter

**BMF, Schreiben v. 29.3.2011 – IV B 5 – S 1341/09/10004:**



Bei fortdauernder aktiver Sicherstellung der Erfüllung also fortdauernde Informiertheit und Stützungswille

- Perspektive der Mutter „als **Drittschuldnerin**“
- Sicherungscharakter liegt in der Einflussnahme der Mutter mit ihrer Bonität

T H E S E

## Qualifizierung

Unterschied einer bloßen Innenhaftung der Mutter im Vergleich zur direkten Dritthaftung liegt in Risiken der Durchleitung

angelehnt an die Forderung der Funktions- und Risikoanalyse nach den **OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2010:** Bewertung des Gläubigerisikos, bestehend aus:



Ausfallrisiko durch Insolvenz

Zeiteffekte durch Zahlungsverzögerungen

Prozessrisiken

Je konkrete Durchleitungssituation:  
 Ist Gläubigerisiko stärker als bei der Dritthaftung?

**Wie sind die Konzerneffekte in der Fremdvergleichsrechnung zu bewerten?**

Preisvergleichsmethode / Wiederverkaufspreismethode

Gewinnen von Vergleichswerten aus Marktpreisen / Wiederverkaufspreisen abzgl. Gewinnspanne

→ Anpassung des Konzerns an den Marktdurchschnitt

→ Verteilung nach Marktkräften

Kostenaufschlagsmethode

S. kürzlich FG Münster, Ur. v. 7.12.2016 – 13 K 4037/13 (Rev. anhängig)  
 Orientierung an Refinanzierungskosten plus einem angemessenen Gewinnaufschlag

→ Nivellierung von internen Konzerndifferenzen

→ Verhinderung von Ergebnisverschiebungen aus wirtschaftsfremden Gründen  
 → Aufteilung von Besteuerungsbefugnissen

### Sonderproblem:

Bewertung der Marke bei Lizenzzahlungen

Ökonomischer Vorteil von individualisierenden Effekten ist beim objektivierenden Drittvergleich schwer quantifizierbar

## Quantifizierung

